



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 361

9. September 2026

2230.1.1.1.1.0-K

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. August 2026, Az. VIII.3-BS4400.28/202/3

¹Die Stärkung des Lebenswelt- und Praxisbezugs ist ein zentraler Auftrag an die schulische Bildung.

²Ein wichtiger Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter ist die Förderung der Alltagskompetenzen. ³Sie umfassen die Kompetenzen, die im Privat- und im Erwerbsleben benötigt werden, um das eigene Leben selbständig und sinnvoll zu gestalten. ⁴Dabei haben die Themen der Ernährungs- und Gesundheitsbildung, der Verbraucherbildung (einschließlich Finanzkompetenz), der Lebensvorsorge sowie einer umweltbewussten und nachhaltigen Lebensführung besondere Bedeutung. ⁵Kompetenter Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen ist hierbei nicht mehr wegzudenken. ⁶Der weitgespannte Themenbereich Alltagskompetenzen wird unter der Dachmarke „Schule fürs Leben“ ab dem Schuljahr 2026/2027 auf die 10. Jahrgangsstufe ausgeweitet und die zeitliche Ausgestaltung wird flexibilisiert.

1. Ziele und Inhalte des Konzepts „Schule fürs Leben“

¹Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. ²Deshalb sind bereits jetzt Alltagskompetenzen in den Fachlehrplänen der Schularten breit verankert.

³Das Konzept „Schule fürs Leben“ zielt darauf ab, über Praxiswochen bzw. Prismodule den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen.

⁴Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und auch mit qualifizierten externen Partnern zusammen.

⁵Inhaltlich umfasst es den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit den Handlungsfeldern *Ernährung, Gesundheit, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten, Haushaltsführung, Digital handeln*.

⁶Die „Schule fürs Leben“ wird an den Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen sowie an den Gymnasien und den Schulen besonderer Art umgesetzt.

2. Umsetzung

¹Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an jeweils einer Projektwoche teil. ²Besteht an der jeweiligen Schule eine 10. Jahrgangsstufe, kann die Projektwoche ab dem Schuljahr 2026/2027 auch in dieser durchgeführt werden. ³Die Durchführung einer zweiten Projektwoche in einer weiteren der genannten Jahrgangsstufen ist möglich. ⁴Die Umsetzung in Form von Projektwochen ist für öffentliche Schulen verbindlich; die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe bzw. welchen Jahrgangsstufen eine Projektwoche durchgeführt wird, erfolgt durch die Schule. ⁵Die Durchführung der zweiten Projektwoche ist auch in mehr als einer weiteren Jahrgangsstufe im Verlauf der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 10 möglich.

⁶Die Projektwochen sind grundsätzlich im Umfang von fünf Tagen im Laufe des Schuljahres durchzuführen. ⁷Neben der Durchführung an fünf zusammenhängenden Tagen oder alternativ zweigeteilt können die Projektwochen im Schuljahr 2026/2027 wahlweise auch als Einzeltage

durchgeführt werden. ⁸Die Projektwochen bzw. die Projektmodule werden idealerweise jeweils dauerhaft in einer bestimmten Jahrgangsstufe angesiedelt, so dass jede neue Jahrgangsstufenkohorte der Schülerinnen und Schüler die für das Projekt festgelegte Jahrgangsstufe einmal durchläuft.

⁹Eine Verknüpfung der Handlungsfelder ist der Normalfall. ¹⁰Die Schulen haben bei der eigenverantwortlichen Umsetzung ein hohes Maß an Flexibilität, um die Integration in den schulischen Alltag und die Terminabstimmung mit externen Partnern zu erleichtern.

¹¹Bei der Durchführung der Projektwochen empfiehlt sich die Einbeziehung qualifizierter externer Expertinnen und Experten und außerschulischer Lernorte, z. B. in Form von Kooperationen mit Bauernhöfen, Initiativen für Nachhaltigkeit und Umweltschutz oder Aktionen zur Gesundheitserziehung. ¹²Dabei können Programme wie beispielsweise „Erlebnis Bauernhof“, „Landfrauen machen Schule“, „Ernährung macht Schule“, „Wissen wie's wächst und schmeckt“, „Partnerschule Verbraucherbildung Bayern“, „Umweltschule in Europa“ oder „Landesprogramm für die gute, gesunde Schule Bayern“ eingebunden werden.

¹³Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung sowie Linklisten zu möglichen Partnern und Exkursionsorten finden sich auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter: [Alltagskompetenz – ISB](#).

3. Finanzielle Unterstützung

¹Für die im Rahmen der Projektwochen durchgeführten Aktivitäten werden den Schulen staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. ²Diese sind vorgesehen für Honorare externer Partner und Fachkräfte, für Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen sowie für Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.). ³Das Budget der Schulen wird bei den jeweiligen Regierungen verwaltet. ⁴Das Budget der Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung einer Projektwoche ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. ⁵Das Budget für eine Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung zweier Projektwochen ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 130 Euro. ⁶Bei Durchführung der Projektwoche(n) in Jahrgangsstufe 10 wird kein zusätzliches Budget gewährt. ⁷Die Basis der Budgetberechnung bleibt unverändert bei den Jahrgangsstufen 5 bis 9. ⁸Für kleine Schulen (mit bis zu sechs Klassen) ist ein Sockelbetrag in Höhe von 700 Euro bei Durchführung einer Projektwoche bzw. in Höhe von 910 Euro bei Durchführung von zwei Projektwochen vorgesehen. ⁹Bei Durchführung der zweiten Projektwoche in mehr als einer weiteren Jahrgangsstufe erhöht sich das maximal zur Verfügung gestellte Budget nicht. ¹⁰Über die Mittelverwendung entscheidet die Schulleitung.

¹¹Staatliche Schulen reichen die Rechnungen bei der zuständigen Regierung ein; Einzelheiten zum Verfahren werden gesondert geregelt.

¹²Die Schulträger der kommunalen und privaten Schulen können bei der zuständigen Regierung einen Antrag auf Zuwendung stellen. ¹³Näheres enthält die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts ‚Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben‘ an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (Schufl-R)“, abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/schulefuersleben>.

¹⁴Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der „Schule fürs Leben“ an den kommunalen Schulen sowie den privaten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 und 44a der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ¹⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Monitoring

Die Einführung des Konzepts „Schule fürs Leben“ wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) begleitet und ausgewertet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.11@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.